

Nr. 5.

Edict wegen verbotenen Holzfallens, vom 4. Nov. 1680.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Bischoff zu Münster und Paderborn, Burggraff zum Stromberg, des h. Römischen Reichs Fürst, Graff zu Pyrmont, und Herr zu Borcheloh, zc. Thuen kundt und fügen allen und jeden Unseres Stiffts Münster Geist- und Weltlichen Unterthanen und sonst Jedermännlichen hiemit gnädigt zu wissen, Ob wol Weilandt der Hochwürdigst Durchleuchtiger Fürst, Herr Ferdinandt, Chur-Fürst zu Söllen zc. als Bischoff zu Münster und Unser geehrter Herr Vorfahr am Stifft Christmilteften Andenkens, im Jahr der wenigeren Zahl 1613. am 23. Maji einen öffentlichen gnädigsten Befehl und Edict, dem damaligen Landtags Schluß gemess dahin ergehen und publiciren lassen, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter einigen Erbes, Hoffes oder Kotten, wie solches auch Mahnen haben mögte, ohne aufrücklichen darüber erlangten Consens, oder Bewilligung des Erb- und Gutherrn, einige fruchtbahre oder zum Zimmerholz taugliche Bäume, unter was geschöten Schein solches auch geschehen mögte, niederfallen, verhasen, verbrachen, verbringen oder verkauffen, ja auch allen dieses Unseres Stiffts Unterthanen und anderen, was Wesen oder Standts die auch seyn mögen, zugleich ernstlich verbieten lassen, ohne Bewilligung wie obstehet, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pfächtern, als viel das obspecificirte Holz anlangt (jedoch ohnschädlich Brand-Schlag oder Unter-Holz, und was sonst von demselben in Hauffen gefest hiemit ungemeynet) in einigen Kauff einzulassen, Thnen selbiges abhandelen, zu verführen, oder zu vereuffern, mit aufrücklichen Verwarnung, daß sonst nicht allein das verkaufft und respectiv anerkaufftes Holz den Erbherrn verpleiben, sondern auch wieder die Verbrechere mit gebührender Straff, auch gestaltten Sachen nach ernstlich verfahren werden solle. Und aber in der That verspürt wird, und die tägliche Erfahrung leider bezeuget, daß diesem heilsamen Verbott höchst straffbarlich widerlebt, und dagegen zum ohnwiederbringlichen Erbschaden des Stiffts und Fürstenthumbs auch der Gutschern gehandelt und gefrevelt worden, in deme noch immerhin und fast ohne Unterschied und Erlaubnuß das fruchtbahre Holz verhasen, verkaufft, in- und außershalb Landts bergestalt verführt und verbracht wird, daß dadurch nicht allein die ansehnliche gemeine Marken, auch Unsere privativ Gehölger, so dan Unsere und Unserer Geist- und Weltlichen Underthanen Hoffe, Erb und Güter gebösset und verwüfset, sondern auch endlich erfolgen werde, und müsse, daß, wan deme kein fernere nöthiger Fürsack gemacht, es endlich Uns und gemelten Unseres Stiffts und Fürstenthumbs Underthanen und Eingeseffenen ins künfftig an nottürftigen Saw- und Brandholz ermangelen wölle, dannenhero Wir von Unseren gehorsamen Landts-Ständen underthänigst ersucht und angelangt worden, obberührtes gnädigstes Edict und Verbott zu Vorkommung fer-

neren Erb und Landtschadens nicht allein gnädigt zu erneuern, sondern auch der hohen Nothwendigkeit nach, schärffen zu lassen; Wan Wir nun von selbstem geneigt seyn, ob der Gerechtigkeit und dero zu Stewr aufgelassenen Edicten, steiff zu halten, bevorab was zu Erhaltung dess allgemeinen Besten und zu Abkehrung aller und jeder Guts- und Eigenthumbs Herrn feindlichen Schaden gereiche, Wir auch sothanen heimliches des fruchtbaren Holzes verhasen, und dessen Verzeufferung nicht anders dan für einen wahren Diebstal angesehen, und es also billig zu straffen ist. So erneuern Wir obhochgedachtes Unseres Vorherrn am Stifft Münster Churfürst Ferdinandten zu Söllen hochsälbigsten Andenkens aufgelassenes Edict, und verbieten neben denen darinnen ausgedruckten stardten, auch neben Verwürckung deren Eigenhörigen an den Höfen und Erben habender Gewinnen nach Befinden bey Leib und Lebens Straff hiemit, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter, was Condition derselbe sey, von sein underhabenden Hoff- und Erben einig fruchtbahre oder zum Saw taugliches Stück Holz oder deutlichen Vorwissen und Bewilligung seines Gutscherrn niederfallen, verkauffen und verbringen, keiner auch Er sey Underthan oder nicht, von solchen Eigenhörigen einig Stück solchen Holzes ohne gedachter special des Gutscherrn Bewilligung an sich verhandelen oder kauffen, sonst der oder dieselbe, neben Verwürckung ihres also angewandten Geldes mit willkührlicher auch nach Befindung Leib- und Lebens Straff angesehen werden sollen, Und damit sich Menniglich darnach zu richten habe, So beschlen Wir darauff Unseren Münsterischen Heimbelassenen Räten, vort allen und jeden Drosken, Rentmeistern, Vograven, Richtern, Bogten, Frohnen und ins gemein allen Befelchhabern dieses Unseres Stiffts und Fürstenthumb Münster, daß Sie diesen Unsern offenen Befehl von der Gangel deutlich publiciren, demnegst an den Kirchthüren affigiren, und also zu Männiglich, auch der benachbarten Land- und Stätten Wissen schafft kommen lassen, dabey steiff und fest halten, und die Verbrechere zur gebührender Bestraffung gehörendes Orts denunciiren lassen sollen. Urkuntt Unseres Handzeichens und vorgetruckten Secret Siegels. Geben Münster am 4. Novembris 1680.

(L. S.)

Ferdinandt.

Bern. Hollandt, Secret.

No. 6.

Landtagsabschied, daß auch das grobe fruchttragende Buchenholz unter dem Verbot begriffen sey, v. 18. Jun. 1706.

Als ein Hochwürdiges Thumb-Capittul als regierende Herren bey 129 vorgewesenen Landtag von denen Herren Landständen vor und ahng-

bracht worden, ob nicht das grobe fruchttragende Buchenholz zu dem in Edicto de anno 1613. aufgelassenem Verbott des Holzhawens mit gehörig sey:

So hat ein Hochwürdiges Rhumb-Capittel sich erkläret, daß gleichwie es vom Anfang des aufgelassenen Edicti vorgemeldet, den vernünftigen Verstand und Meinung gehabt, daß vorgedachtes Holzges Niederfallung in dem Edicto verboten gewesen, also auch künfftighin es dieserhalb gleichmäßig ausgedeutet, und die Hawung all solchen Holzges mehrgemelt, bey der in dem Edicto enthaltenen Poen ernstlich unterfagt und verboten seyn solle. Ita placid. et conclusum in Comitibus cum consensu stataum. 18. Junii 1706.

Pro extractu protocolli

Paul Matthias Heerde, Syndicus.

Nr. 7.

Erneuerung des Edicts vom 4. Nov. 1680. wegen des verbotenen Holzfallens, vom 14. Mai 1707.

Wir Rhumb-Probst, Rhumb-Dechant, Senior und sämtliche Capitularen hiesiger cathedral Kirchen zu Münster, als bey nach fürwährender Sedis vacanz Regierende Herren dieses Hochstifts, fügen hiemit zu wissen, Nachdem bey Uns dieses Stifts Herren Stände die geziemende Ansuchung gethan, gestalten Wir das zu Verhütung des schädlichen Holzhawens unter Regierung weyland Ihrer Hochfürstl. Gnaden Hrn Ferdinanden Bischöffen zu Münster und Paderborn ausgelassenes gnädigstes Edict, weisen es bey manigen in Vergeß gerathen in Gnaden erneuren und dessen Inhalt im Druck wiederholen lassen mögten, selbiger aber lautet wie folget:

Tenor Edicti vom 4. Nov. 1680.

So thuen vorgedachtes Edict seines völligen Inhalts hiemit erneuren, und wollen, daß nach dessen hiemit anbefehlender offener Verkündigung vom Sankel unter denen darin enthaltenen Straffen demselben völlig nachgelebet, und bey denen dicasteriis und Gerichten darnach judicirt und geurtheilt werde. Urkundlich beygetruckten Capitulär-Insiegels und des Secretarii gewöhnlicher Unterschrift. Geben Münster den 14. Mai 1707.

(L. S.)

Jobst Mauritz Bisping, Secret.

Nr. 8.

Erneuerung und Declaration des Edicts vom 23. Mai 1613. wegen schädlichen Holzhawens, vom 28. Febr. 1719.

Wir Rhumb-Dechant, Senior und Capital der hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjehs erledigten Bischöflichen Stuhl regierenden Herren, Thuen Kund und fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach Weylandt der Hochwürdigst-Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinand Chur-Fürst zu Söllen etc. Als Bischoff zu Münster, Glorwürdigster Gedächtniß auff inständigstes ansuchen und begehren der gesambten Landts-Ständen, auch sonst aus Väterlicher treu und sorgfältigkeit für das gemeine beste, vorlängst im Jahr 1613. unterm 23. Maji ein allgemein nützlich- und heylsahmes Edict dahin ergehen lassen, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder pächter einigen Erbs, Hoff oder Kotten, ohne anstrücklichen Consens oder Bewilligung des Erb- und Gutts-Herren, einige fruchtbahre oder zum Zimmer-Holz taugliche Bäume niederfallen und Verkauffen, wie imgleichen auch Keiner, was wesen, oder standts der sein mögte, ohne Bewilligung, wie obsket, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pächteren als viel das ob-specificirte Holz anbelanger (jedoch unschädlich Brandt, Schlag, oder unterholz, und was sonst in hauffen gesezet, darunter ungemeint) im Kauff einlassen, ihnen solches abhandlen, verführen oder veräußern sollen, alles bey hoher schwerer straff nach breiterm Inhalt vorhöchsterberührten offener Verbotts und Edicti: Und dann Wir bey gegenwärtigen annoch fürwehrenden gemeinen Landt-tag geziemend erbitten worden, Wir sothane dem Land und den unterthanen höchst erspriessliches Gebott und Verbott, als jeso regierende Herren, nicht allein zu erneuren, sondern auch, als einige zeit hero von ein oder anderen in zweiffel gezogen werden wollen, ob auch die sogenannte Leidt oder fruchtbahre Wäichen Bäume unter mehr höchstg. Edict, und Verbott mit begriffen zu seyn verstanden werden könne oder möge, darüber zu Verhütung weiteren mißverständts und Koffspitterungen die gemeßentliche billigmäßige declaration ergehen zu lassen, und sonst auch in specie zu verordnen geruhen mögten, daß nicht allein die würckliche Dick und hocherwachsene fruchtbahre, und zum Zimmerholz taugliche, sondern auch annoch junge, aber zu dem End austrücklich gesezte, oder gepflanzete so Wäichen als Wäichen Bäume, und Zelgen, auf daß sie mit der zeit hoch und dick erwachsen, und sowohl fruchttragende als zum Zimmerholz taugliche Bäume werden mögten, ohne Consens der Erb- und Gutts-Herren nicht verhauren werden sollen; Wir auch alsolches an Uns geziemendt gelangtes begehren der Billigkeit gemäß, und dem Lande insgemein höchst nützlich- und gedeylich um demehr erachtet haben, angesehen, wofern das junge Holz, einen jeden ohne Maas und Ziel zu verhauren erlaubt seyn sollte, dar-

Westphälisches Prov.-Recht.